

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitsbedingungen

Untere Sternengasse 2
4509 Solothurn
Telefon 032 627 94 27
Telefax 032 627 94 53
E-Mail arbeitsinspektorat@awa.so.ch

Gesuch um Bewilligung für vorübergehende

Nachtarbeit Sonn-/Feiertagsarbeit Schichtarbeit (Plan ist beizulegen)
gemäss Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11) vom 13. März 1964

Gesuchsteller		Rechnungsadresse:
Firma:
Adresse:
Sachbearbeiter/in	Tel.: Fax:

Betriebsteil / Abteilung:

Oder Adresse der Filiale Zweigstelle

Oder Adresse des Arbeitseinsatzes

Nachtarbeit (max. 3 Monate)
(betrieblicher Nachtzeitraum von 23:00 bis 06:00 Uhr oder von bis Uhr)

Datum von bis Anzahl

Zeit von bis Pausendauer

Anzahl Arbeitnehmende: Männer: Frauen: Jugendliche¹:

Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit (max. 6 Sonn- bzw. Feiertage)
(betrieblicher Sonntagszeitraum von Sa 23:00 bis So 23:00 Uhr oder von bis Uhr)

Datum von bis Anzahl

Zeit von bis Pausendauer

Anzahl Arbeitnehmende: Männer: Frauen: Jugendliche¹:

Tätigkeit und Begründung des Gesuchs:
Zur Bewilligung von Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit muss ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen werden (Art. 27 ArGV 1)

Einverständnis der Arbeitnehmenden:
Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass das Einverständnis der Arbeitnehmenden für die nachgefragte Arbeitszeit vorliegt.

Ort und Datum: Stempel und Unterschrift (verantwortliche Person)

¹ Jugendliche unter 18 Jahren dürfen während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden (Art. 31 Abs. 4 ArG).

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Arbeitszeitbewilligung nur die Beschäftigungsdauer der Arbeitnehmenden betrifft. Andere Vorschriften bleiben ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere gelten während der Abend- (19:00 bis 23:00 Uhr) und der Nachtzeit (23:00 bis 06:00 Uhr) strengere Lärmgrenzwerte. Für Dauerbewilligungen (mehr als 3 Monate oder 6 Sonn- bzw. Feiertage) ist das SECO zuständig.